

**Satzung des Kuratoriums
Health Technology Assessment (HTA)
beim
Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)**

Präambel

Auf der Grundlage von Art. 19 der GKV-Gesundheitsreform 2000 und Art. 33 des GKV-Modernisierungsgesetzes wird beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) für Fragen zur Bewertung medizinischer Verfahren und Technologien (Health Technology Assessment – HTA) ein Kuratorium berufen.

**§ 1
Name des Kuratoriums**

Das Kuratorium führt den Namen „Kuratorium Health Technology Assessment (HTA) beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)“.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das DIMDI im Rahmen des Themenfindungsprozesses zu folgenden Sachverhalten zu beraten:
 1. Bewertung von Verfahren und Technologien in der Gesundheitsversorgung,
 - Themenfindung zur Vergabe von Forschungsaufträgen im Bereich HTA,
 - Prioritätensetzung für die Bearbeitung und Vergabe von Forschungsaufträgen (HTA-Berichte) gemäß vorgegebener standardisierter Arbeitsanweisungen der Deutschen Agentur für Health Technology Assessment beim DIMDI (DAHTA@DIMDI),
 2. Maßnahmen zur Förderung des Informationsaustausches zu HTA innerhalb des deutschen Gesundheitssystems,
 3. Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Informationssauschtes mit anderen HTA-Einrichtungen im In- und Ausland.
- (2) Das Kuratorium berät nicht über Aufträge, die direkt an das DIMDI vergeben werden (Auftrags-HTA). Von der Aufgabe nach §2 (1) sind Auftrags-HTA ausgeschlossen.
- (3) Das Kuratorium gibt sich im Einvernehmen mit der Leitung des DIMDI eine Geschäftsordnung.

**§ 3
Berufung in das Kuratorium**

- (1) Die Mitglieder und ständigen Gäste des Kuratoriums werden gemäß § 6 Abs.1 und 2 von den dort genannten Einrichtungen namentlich vorgeschlagen und für einen Zeitraum von drei Jahren vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- (2) Dem BMG steht das Recht zu, Berufungsvorschläge unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe abzulehnen.

- (3) Die Mitglieder und ständigen Gäste können jederzeit ihr Ausscheiden aus dem Kuratorium erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung für den Rest des Berufszeitraumes.

§ 4 Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen aus:

- dem Vorstand,
- den Mitgliedern und ständigen Gästen,
- der Geschäftsstelle.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung; beide behalten ihren Mitgliedsstatus. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt auf Antrag geheime Wahl.
- (2) Den gemäß Abs. 1 Gewählten steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich aus dem Kuratorium auszuschneiden. Für den verbleibenden Berufszeitraum wird ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) gewählt.

§ 6 Mitglieder und Gäste

- (1) Als Mitglieder des Kuratoriums werden berufen:
1. Je ein(e) Angehörige(r)
 - des G-BA,
 - der Bundesärztekammer,
 - der Bundeszahnärztekammer,
 - der Bundesapothekerkammer,
 - der Psychotherapeutenkammer,
 - der Kassenärztliche Bundesvereinigung,
 - der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung,
 - des Deutschen Pflegerats,
 - der Deutsche Krankenhausgesellschaft,
 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung,
 - des Wissenschaftlichen Beirats HTA beim DIMDI.
 2. Je zwei Angehörige
 - aus Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen (nach §140f SGB V)
 - der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlich medizinischen Fachgesellschaften
 3. Drei Angehörige des GKV Spitzenverbandes
- (2) Als ständige Gäste des Kuratoriums werden berufen:
Jeweils eine Angehörige oder ein Angehöriger des
- Bundesverbandes Medizintechnologie e.V.
 - Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e.V.
 - Verbandes forschender Arzneimittelhersteller e.V.
 - Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG)

- (3) Zusätzliche Gäste können von dem Kuratorium geladen werden.
- (4) Die Mitglieder und ständigen Gäste des Kuratoriums dürfen bei den vom Kuratorium priorisierten und von DIMDI vergebenen HTA-Berichten nicht Autor bzw. Koautor und/oder Gutachter sein.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder und ständigen Gäste nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Wer an zwei aufeinander folgenden Kuratoriumssitzungen (vgl. § 8) unentschuldigt nicht teilgenommen hat, verliert kraft Satzung seine Mitgliedschaft.

§ 8 Sitzungen

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle für die Betreuung des Kuratoriums und zur Arbeitsorganisation fungiert die Arbeitsgruppe „HTA“ beim DIMDI (DAHTA@DIMDI).

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäß berufenen Mitglieder beschlossen werden. Jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des BMG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26.01.2009 in Kraft.